

31.05.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst und Kultur
sowie von Stiftungen

(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz - KultStiftFG -)

Punkt 17 der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 5 Nr. 1 (§ 29 Abs. 1 ErbStG)

Die Ziffer 4 der Drucksache 258/1/90 wird wie folgt gefaßt:

In Art. 5 Nr. 1 werden in § 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 nach den Worten
"Entstehung der Steuer (§ 9)"

die Worte

"dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde zur ausschließlichen
Verwendung für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke oder ..."

eingefügt.

Begründung

Der Einschub präzisiert das Gewollte.

Ausgeliefert am 31. MAI 1990